

§ 451 Zuchtprogramm für die Rasse Shire Horse

§ 451a Ursprung

Die Zucht von Pferden der Rasse Shire Horse in Deutschland wird von den in Deutschland anerkannten Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Shire Horse Society, Peterborough PE2 6XE aufgestellten Grundsätze ein.

§ 451b Zuchtziel, einschließlich Rassemerkmale

Für die Zucht für Pferde der Rasse Shire Horse gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Shire Horse
Herkunft	England
Größe	Hengste: mind. 173 cm (Populationsdurchschnitt 178cm) Stuten: mind. 163 cm
Farben	Rappen, Braune, Schimmel; bei Hengsten sind weiße Beine und große weiße Abzeichen nicht erwünscht, bei Hengsten keine Roans oder Fuchse erwünscht. Blaue Augen sind nicht erwünscht
Typ	sehr massiges und kalibriges Kaltblutpferd mit erkennbarem orientalischem Einfluss aufgrund seines genetischen Ursprunges bei den Arabern und Berbern
Gebäude	
	<i>Körper</i>
	langer und trockener Kopf, passend zum Körper, leicht konvexes Nasenprofil, große Augen mit ruhigem und intelligentem Ausdruck, Ohrengöße passend zum Kopf und schlanke Form, langer Hals passend zum Körper, groß angelegte, schräge und sehr gut bemuskelte Schulter, gute Oberhalswölbung, kurzer, kräftiger und sehr gut bemuskelter Rücken, stabile Lendenpartie, gut bemuskelte Kruppe, nicht zu üppiger jedoch seidiger Behang, Brustumfang Hengste: 168 cm bis 244 cm Brustumfang Stuten: 152 cm bis 214 cm Röhrbein Hengste: ca. 28 cm bis 32 cm Röhrbein Stuten: ca. 23 cm bis 28 cm
	<i>Fundament</i>
	kräftige, dabei aber trockene Gliedmaßen; sehr gut ausgeprägte Gelenke leichter Kötenbehang, korrekte Gliedmaßenstellung
Bewegungsablauf	taktreine Bewegungen mit genügend Raumgriff; fleißiger und ergiebiger Schritt
Einsatzmöglichkeiten	vielseitiges Zug- und Arbeitspferd; geeignet für den Einsatz in der Landwirtschaft und für Festumzüge;
Besondere Merkmale	sehr umgänglich mit ruhigem, ausgeglichenes Temperament, robust, fruchtbar

Original Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches:

The standard of points laid down by the Council is as follows:

STALLIONS

COLOUR	Black, brown, bay or grey. No good stallion should be splashed with large white patches over the body. He must not be roan or chestnut.
HEIGHT	17 hands (173 cms) high at maturity. Average about 17.2 hands (178 cms).
HEAD	Long and lean, neither too large or too small, with long neck in proportion to the body. Large jaw bone should be avoided.
EYES	Large, well set and docile in expression. Wall eyes not acceptable.
NOSE	Slightly Roman nostrils thin and wide; lips together.
EARS	Long, lean, sharp and sensitive.
THROAT	Clean cut and lean.
SHOULDER	Deep and oblique, wide enough to support the collar.
NECK	Long, slightly arched, well set on to give the horse a commanding appearance.
GIRTH	The girth varies from 6 ft (183 cms) to 8 ft (244 cms) in stallions of from 16.2 (168 cms) to 18 hands (183 cms).
BACK	Short, strong and muscular. Should not be dipped or roached.
LOINS	Standing well up, denoting good constitution (must not be flat).
FORE-END	Wide across the chest, with legs well under the body and well enveloped in muscle, or action is impeded.
HIND- QUARTERS	Long and sweeping, wide and full of muscle, well let down towards the thighs.
RIBS	Round, deep and well sprung, not flat.
FORELEGS	Should be as straight as possible down to pastern.
HINDLEGS	Hocks should be not too far back and in line with the hind-quarters with ample width broadside and narrow in front. "Puffy" and "sickle" hocks should be avoided. The leg sinews should be clean cut and hard like fine cords to touch and clear of short cannon bone.
BONE MEAS- UREMENT	Of flatbone 11 inches (28 cms) is ample, although occasionally 12½ inches (32 cms) is recorded – flat bone is heavier and stronger than spongy bone. Hocks must be broad, deep and flat and set at the correct angle for leverage.
FEET	Deep, solid and wide, with thick open walls. Coronets should be hard and sinewy with substance.
HAIR	Not too much, fine straight and silky.

A good Shire Stallion should stand from 17.0 hands (173 cms) upwards, and weigh from 18 cwt

(900 Kg) to 22 cwt (1100 Kg) when matured, without being overdone in condition. He should possess a masculine head and a good crest with sloping, not upright, shoulders running well into the back, which should be short and well coupled with the loins. The tail should be well set up and not what is known as "gooserrumped". Both head and tail should be carried erect. The ribs should be well sprung, not flat sided, with good middle which generally denotes good constitution. A Stallion should have good feet and joints; the feet should be wide and big around the top of the coronets with sufficient length in the pasterns. When in motion, he should go with force using both knees and hocks, which latter should be kept close together, he should go straight and true before and behind.

A good Stallion should have strong character.

MODIFICATION OR VARIATION OF STALLION STANDARD OF POINTS FOR MARES

COLOUR	Black, brown, bay, grey, roan.
HEIGHT	16 hands (163 cms) upwards.
HEAD	Long and lean, neither too large nor too small, long neck in proportion to the body, of feminine appearance.
EYES	Large, well set and docile in expression. Wall eyes are acceptable except for animals Grade A and B register.
NECK	Long and slightly arched and not of masculine appearance.
GIRTH	5 ft (152 cms) to 7 ft (214 cms) (matured) according to size and age of animal.
BACK	Strong and in some instances longer than a male.
LEGS	Short, with short cannons.
BONE MEASUREMENT	9 (23 cms) to 11 inches (28 cms) of flat bone, with clean cut sinews.

A Mare should be on the quality side, long and deep with free action, of a feminine and matronly appearance, standing from 16 hands (163 cms) and upwards on short legs; she should have plenty of room to carry her foal.

MODIFICATIONS OR VARIATION OF STALLION STANDARD OF POINTS FOR GELDINGS

COLOUR	As for Mares.
HEIGHT	16.2 (168 cms) hands and upwards.
GIRTH	From 6 ft (183 cms) to 7 ft 6 ins (229 cms).
BONE MEASUREMENT	10 (23 cms) to 11 inches (26 cms) under knee, slightly more underhock and broadside on, of flat hard quality.

A Gelding should be upstanding, thick, well-balanced, very active and a gay mover; he should be full of courage and should look like and be able to do a full day's work. Geldings weigh from 17 (850 Kgs) to 22 cwt (1100 Kgs).

§ 451c Zuchtmethode

Das Zuchtbuch ist geschlossen. Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Es sind keine Veredlerrassen zugelassen.

§ 451d. Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

1.1. Zuchtbucheinteilung

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten besteht aus der Hauptabteilung.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang

1.2. Eintragungsbestimmungen

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im **3.** Lebensjahr Hengste,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einem der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung gem. § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- Hengste sind nur in das Hengstbuch I eintragungsfähig, wenn sie **min. 173 cm** groß sind,
- es können keine Fuchse oder Roans in das Hengstbuch I eingetragen werden,
- Hengste mit blauen Augen sind nicht eintragungsfähig,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einem der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen,
- die nicht in Hengstbuch I eingetragen werden können, da sie die leistungsmäßigen Voraussetzungen (Bewertung der Eintragungsmerkmale) nicht erfüllen

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung gem. § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

In den Fällen, in denen Hengste aufgrund der Entscheidung 96/78 EWG eingetragen werden müssen, müssen diese Hengste zum nächstmöglichen Kör- bzw. Eintragungstermin vorgestellt werden, um auf ihre Verwendbarkeit im Zuchtprogramm beurteilt werden zu können.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 9 ZBO eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- Stuten sind nur in das Stutbuch I eintragungsfähig, wenn sie min. 163 cm groß sind,
- es können keine Fuchse in das Stutbuch I eingetragen werden,
- Stuten mit blauen Augen sind nicht eintragungsfähig,
- die keinen gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß § 9 ZBO eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 451e Leistungsprüfungen

1. Bewertung der Funktionalität und des Körperbaus

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet:

1.1. Beurteilungssystem

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgendem Notensystem und erfolgt in ganzen und/oder halben Noten:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- und Fahreigenschaften der Population.

1.2. Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau einschließlich Fundament
3. Korrektheit des Fundaments und der Bewegung
4. Schritt
5. Trab
6. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Zug- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

2. Bewertung der Eigenleistung Hengst- und Stutenleistungsprüfungen

Für Pferde der Rasse Shire Horse gibt es keine verpflichtende Hengst- und Stutenleistungsprüfung. Die Pferde können freiwillig eine Leistungsprüfung gem. den unten aufgeführten Richtlinien absolvieren.

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations- oder Feldprüfung absolviert werden. Hengste und Stuten können zusammen geprüft werden.

Die Leistungsprüfungen werden gemäß den LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Leistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Hengste und Stuten der Rasse Shire Horse werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

- Prüfung CIX- 21 Tage Stationsprüfung – ZR Ziehen und Fahren
- Prüfung EVI- Feldprüfung – ZR Ziehen und Fahren (Schwachholz/Zugschlitten)

§ 451f Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang) des Zuchtbuches der Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

§ 451g Weitere Bestimmungen zum Shire Horse

Abstammungsüberprüfung Fohlen

Bei allen Nachkommen werden gendiagnostische Abstammungskontrollen mit Hilfe der DNA-Diagnostik durchgeführt.

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Abstammungsüberprüfung bei Eintragung von Hengsten in das Zuchtbuch

Hengste werden bei Ersteintragung für diese Rasse nur in das Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen, wenn die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist. Gemäß § 15 der ZBO ist zur Eintragung von Hengsten grundsätzlich eine DNA-Typenkarte vorzulegen.